



Wo der Süden am schönsten ist.

Rahmenkonzeption zur Durchführung Sozialer Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII im Landkreis Ravensburg

von 31.07.2022

1. Präambel

Grundannahmen zur Sozialen Gruppenarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 29 oder § 35a Abs. 2 SGB VIII

1.1 Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung (§ 29 SGB VIII):

„Die Teilnahme an sozialer Gruppenarbeit soll älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Soziale Gruppenarbeit soll auf der Grundlage eines Gruppenpädagogischen Konzeptes die Entwicklung älterer Kinder und Jugendlicher durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.“

Personensorgeberechtigte haben nach § 27 Abs. 1 SGB VIII Anspruch auf Hilfe zur Erziehung, wenn diese eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können und die Hilfe für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen geeignet und notwendig ist.

1.2 Rolle der Eltern bei Hilfen zur Erziehung / Grundannahmen zur Elternbeteiligung / Elternaktivierung

Soziale Gruppenarbeit soll deshalb zum einen Kindern und Jugendlichen helfen, Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensprobleme zu überwinden, zum anderen sollen aber auch die Eltern aus Gründen der Nachhaltigkeit der Hilfe dabei unterstützt werden, wie sie selbst ihre Kinder auch nach der Hilfe weiterhin bestärken können, positive Verhaltensveränderungen beizubehalten bzw. diese entsprechend zu fördern und auszubauen.

Eine gelingende Hilfe erfordert die Akzeptanz, vor allem durch die Eltern und Personensorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen, sowie auch deren aktive Mitarbeit im Hilfeprozess. Aufgabe des Jugendamtes und anderer Beteiligter ist es bereits im Vorfeld die Personensorgeberechtigten sowie auch deren Kinder zur aktiven Teilnahme an einer Hilfe zu motivieren, Ängste abzubauen und eine hohe Akzeptanz und Überzeugung bei den Beteiligten zu schaffen .

2 Soziale Gruppenarbeit als Methode der Sozialen Arbeit und Hilfe zur Erziehung

Die Formen und Inhalte der Sozialen Gruppenarbeit als Methode der Sozialen Arbeit sind sehr vielgestaltig ausgeprägt und reichen von stark freizeit- und erlebnispädagogisch geprägten Angeboten bis hin zu themenspezifischen Gruppen, welche gezielt auf Verhaltensänderungen der TeilnehmerInnen ausgerichtet sind.

Soziale Gruppenarbeit als Methode der sozialen Arbeit und als Lern- und Erfahrungsfeld in der Jugendhilfe, insbesondere im Rahmen der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII, ist geeignet für ältere Kinder und Jugendliche, welche durch Entwicklungsschwierigkeiten und problematische Verhaltensweisen auffällig geworden sind. Als Hinweise für solche Entwicklungen gelten im Allgemeinen geringe soziale Kontakte und Isolation, gewaltsame Konfliktlösung, mangelndes Regelbewusstsein, oppositionelles Verhalten gegenüber Gleichaltrigen und Autoritätspersonen, Orientierung an Suchtmitteln, delinquentes Verhalten, etc.

Soziale Gruppenarbeit soll in diesem Kontext eine Erweiterung der sozialen Handlungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen bewirken und somit Verhaltensauffälligkeiten reduzieren und Entwicklungsschwierigkeiten begegnen.

Soziale Gruppenarbeit kann als Methode der Sozialen Arbeit bei vielfältigen Problemlagen bei Kindern und Jugendlichen Anwendung finden:

- im persönlichen Bereich von Kindern und Jugendlichen (z.B. aggressive Verhaltensweisen und Konfliktlösungsstrategien, Gewalt und Gewalterfahrungen, Wertediffusion bei Migrationshintergrund, Ängste, mangelndes Selbstvertrauen, geringes Durchhaltevermögen, Schwierigkeiten beim Beziehungsaufbau zu Gleichaltrigen und Erwachsenen),
- im familiären Bereich von Kindern und Jugendlichen (z.B. Kommunikations- und Interaktionsstörungen mit Eltern und Geschwistern, gestörte Eltern-Kind-Beziehung),
- im Freundschaftsbereich bei Kindern und Jugendlichen (z.B. Aufbau von Bindungen, Freundschaften und Beziehungen, Selbst- und Fremdwahrnehmung, Zuverlässigkeit),

- im Schul- und Arbeitsbereich (z.B. Schul- bzw. Arbeitsverweigerung, Unlust, Über- oder Unterforderung, Konzentrationsprobleme, Kontaktprobleme, oppositionelles Verhalten gegenüber Autoritätspersonen).

Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII soll Eltern, Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, welche durch die Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII oder im Folgenden durch Angebote nach § 13 SGB VIII, wie beispielsweise der Schulsozialarbeit, unter Berücksichtigung deren Auftrags zur Durchführung von Sozialer Gruppenarbeit, nicht in ausreichendem Maße erreicht und gefördert werden können.

Die Soziale Gruppenarbeit orientiert sich dabei stets an der Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen sowie auch an den vorhandenen Ressourcen. Das unmittelbare soziale Umfeld der Kinder und Jugendlichen ist dabei notwendiger Weise mit einzubeziehen. Insbesondere die Einbeziehung der Eltern hat im Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Hilfe zur Erziehung eine besondere Bedeutung. Kinder und Jugendliche sollen durch geeignete Konzepte das Erlernte in ihrem sozialen Umfeld erproben und umsetzen können (Schule / Freundeskreis / Familie).

An dieser Schnittstelle kommt der Schulsozialarbeit eine zentrale Bedeutung zu.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII soll Hilfen zum sozialen Ausgleich Benachteiligter bieten und zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen von jungen Menschen beitragen. Insbesondere die Schulsozialarbeit, welche auf der Grundlage von § 13 SGB VIII arbeitet, soll auch mit der Methode Soziale Gruppenarbeit ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und entsprechende präventive und kompensatorische Angebote entwickeln. (*Siehe auch „Richtlinie zur Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis Ravensburg“*).

Es (ist) erforderlich, ein gemeinsames, erweitertes Bildungsverständnis auf die Lebenslagen der Kinder und Jugendlichen neu auszurichten und innovative und vernetzte Angebotsformen zu initiieren, die Ziele von Schule und Jugendhilfe aufeinander zu beziehen und abzustimmen und mit Hilfe geeigneter Instrumente regelmäßig zu evaluieren. Innovative und integrierte Leistungen können und sollen jedoch Angebote wie erzieherische Hilfen, Jugendarbeit/außerschulische Bildung nicht vollständig ersetzen. An der Schnittstelle zur Schule muss das eigene Profil der Jugendhilfe weiterhin erkennbar bleiben.

Eltern sind zentrale Partner für Schule und Jugendhilfe. Die Familie trägt wesentlich zur Weichenstellung künftiger Bildungschancen der Kinder bei. Damit mehr Chancengleichheit möglich wird, muss neben der Förderung von Kindern und Jugendlichen die Erziehungskompetenz der Familie gestärkt werden. Die konzeptionelle Weiterentwicklung der

Elternarbeit zu einer Erziehungs- und Bildungspartnerschaft ist Aufgabe von Jugendhilfe und Schule“ (KVJS-Broschüre Jugendhilfe und Schule effektiv vernetzen).

Die Schulsozialarbeit steht in unmittelbarem Kontakt mit den Lehrkräften, erkennt individuelle Problemlagen frühzeitig und trägt mit dem differenzierten Instrumentarium, welches auch Eltern oder Erziehungs- und Sorgeberechtigte erreicht und einbindet, dazu bei soziale Benachteiligungen auszugleichen und Problemlagen zu bewältigen. Insofern wird das Instrumentarium der Schulsozialarbeit an dieser Stelle um die Möglichkeit eines sozialen Lernens in der Gruppe - außerhalb der Klassengemeinschaft - erweitert, ohne dass an dieser Stelle bereits in jedem Einzelfall die Notwendigkeit einer Hilfe zur Erziehung bestehen muss. Die Schulsozialarbeit trägt als Bindeglied zwischen den Systemen Schule und Jugendhilfe wesentlich dazu bei, Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der sozialen Gruppenarbeit im System Schule zu verankern. Sofern an der Schule keine Schulsozialarbeit vorhanden sein sollte, kann diese Schnittstelle zur Jugendhilfe und Sicherung der Wirkung in die Schule auch durch Beratungslehrer/innen und Lehrkräfte besetzt werden.

3 Rahmenkonzept und Arbeitshilfe:

3.1 Zugang zur Sozialen Gruppenarbeit und Hilfeplanung / (Strukturqualität):

Die Teilnahme an Sozialer Gruppenarbeit ist freiwillig und durch die Personensorgeberechtigten zu beantragen (Anlage 1, „Antrag auf ambulante Hilfe zur Erziehung, Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII“). Anschließend erfolgt ein Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII und Bescheid der Hilfestellung.

Bei der Gewährung von Sozialer Gruppenarbeit ist zu klären, ob entsprechende Angebote und Ressourcen nach den §§ 11, 13 und 14 SGB VIII, insbesondere jedoch der Schulsozialarbeit durchgeführt und in Anspruch genommen wurden bzw. eventuell geeignet sind, dem Förderbedarf des Kindes oder Jugendlichen in geeigneter und notwendiger Weise zu begegnen.

Im Hilfeplanverfahren hat das Jugendamt zum einen den erzieherischen Bedarf, sowie die Eignung und Notwendigkeit der Hilfe in einem persönlichen Gespräch mit dem jungen Menschen sowie den Personensorgeberechtigten festzustellen sowie deren Bereitschaft zu ergründen, sich aktiv am Hilfeprozess zu beteiligen.

Gegebenenfalls ist die Akzeptanz der Beteiligten gegenüber der Hilfe zu fördern und entsprechende Motivationsarbeit zu leisten.

Eltern und Personensorgeberechtigte müssen sich als Voraussetzung der Hilfestellung dazu bereit erklären, an einem, je nach Konzept und Zielsetzung der jeweiligen Sozialen Gruppenarbeit geeignetem Angebot zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen teilzunehmen. Je nach Gruppenpädagogischem Konzept kann zusätzlich die Teilnahme der Eltern an Gruppenstunden erforderlich sein.

Soziale Gruppenarbeiten werden bei Vorliegen eines konkreten Bedarfs vom Sozialen Dienst in Abstimmung mit dem Anbieter (ggf. auch mit der beteiligten Schule oder anderer Institutionen) erarbeitet und im regionalen Sachgebiet kollegial beraten. Grundlage für eine Befürwortung ist das entsprechende Formblatt „Vorlage zur kollegialen Beratung“, das u.a. die konkrete Zielrichtung, die Teilnehmer, den Finanzrahmen sowie den geplanten Leistungserbringer beinhaltet (Anlage 2).

3.2 Elternarbeit

Die Elternarbeit ist elementarer Bestandteil der sozialen Gruppenarbeit, von den Eltern wird eine aktive Mitarbeit und mehrere begleitende Termine bei der Beratungsstelle erwartet. Die Elternarbeit kann im Rahmen folgender priorisierter Angebote erfolgen und ist auf das Konzept der jeweiligen Sozialen Gruppenarbeit abzustimmen:

- I. Erziehungsberatungsstelle:
Kann parallel zur SGA den erzieherischen Bedarf niederschwellig klären und steht auch nach Abschluss der SGA bei weiter oder erneut auftretenden erzieherischen Problemstellungen niederschwellig zur Verfügung. Als sozialräumlich organisiertes Angebot steht die Beratungsstelle auch im Sinne einer möglicherweise erforderlichen Nachbetreuung jederzeit zur Verfügung. Vor Beginn der Gruppe erfolgt ein verbindliches Hilfeplangespräch zur Bedarfsermittlung und Klärung der Zielsetzung/ des Auftrags der Erziehungsberatungsstelle, in welcher auch die weitere Form der Zusammenarbeit je nach individuellem Bedarf besprochen wird. Die Angebote können Einzelberatungen, Gruppensitzungen oder Erziehungskurse der Beratungsstelle umfassen.
- II. SPFH + /Elterngruppe
Das Jugendamt bietet in wechselnden Sozialräumen eine durch Fachkräfte angeleitete Elterngruppe zur Selbstreflexion und Veränderung persönlicher Haltungen an. Dieses Angebot orientiert sich stark an Rollenspielen / „learning by doing“
- III. Elternarbeit durch die Fachkraft der Sozialen Gruppenarbeit
Sofern keines der oben genannten Angebote verfügbar ist, wird die für die SGA eingesetzte Fachkraft die Elternberatung übernehmen. Hierbei sind auch Hausbesuche zur Stärkung der

Erziehungskompetenz der Eltern oder Übung der neuen Verhaltensweisen im sozialen Umfeld während oder nach der Sozialen Gruppenarbeit möglich.

3.3 Umfang Sozialer Gruppenarbeit

Die Soziale Gruppenarbeit als Leistungsangebot der Jugendhilfe erfolgt in Kursen mit einer von vornherein festgelegter Dauer bzw. Anzahl von Gruppenstunden. Die Anzahl und Dichte der Gruppenstunden soll jeweils an das gruppenpädagogische Konzept und dem erzieherischen Bedarf der Teilnehmer angepasst werden.

Als Richtwerte gelten:

- Dauer der Hilfe maximal 1 Schuljahr
- Umfang zwischen 25 und 30 Gruppenterminen, in der Regel zw. November und Juni
- Für die Dauer der Sozialen Gruppenarbeit (i.d.R. 8 Monate) wird ein Stundenkontingent von 106 bis 132,5 Fachleistungsstunden zur Verfügung gestellt (abhängig von der Anzahl der Gruppensitzungen und der Teilnehmer/innen-Zahl). Nach Abschluss der sozialen Gruppenarbeit werden die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet.

Für methodisch eingebundene erlebnispädagogische Projekte im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit können Sachkosten von bis zu 200 € pro Sozialer Gruppenarbeit gewährt werden.

Die Fachleistungsstundensätze für freiberufliche Honorarkräfte des Jugendamtes finden Anwendung. Zugrunde zu legen ist mindestens der Stundensatz für Fachkräfte mit Fachschulausbildung. Die Regelungen für die Abrechnung der Honorarleistungen sowie für die Zahlung von Abschlägen gelten entsprechend.

Soziale Gruppenarbeiten sind nicht auf Dauer angelegt, sondern werden zunächst für ein halbes Jahr im Hinblick auf den konkreten aktuellen Bedarf konzipiert. Sie sind mit den Eltern im Vorfeld als Leistungsmöglichkeit der Jugendhilfe abzustimmen.

3.4 Zusammensetzung der Gruppe:

Soziale Gruppenarbeiten sind in der Regel für 5 bis 8 Teilnehmer/innen und weitgehender Altershomogenität (Altersdifferenz 2 Jahre) konzipiert.

Für das Zustandekommen einer Sozialen Gruppenarbeit sind mindestens 4 TeilnehmerInnen auf der Grundlage von § 27 i.V.m. § 29 SGB VIII erforderlich. Es können auch andere Kinder- und Jugendliche und deren Eltern, welche nicht die Anspruchsvoraussetzungen nach § 27 SGB VIII (Hilfe zur Erziehung) erreichen, unter gleichen Grundvoraussetzungen (Verpflichtende Teilnahme

der Eltern an Elternkursen, etc.) präventiv an der Sozialen Gruppenarbeit teilnehmen, sofern dies dem gruppenpädagogischen Konzept nicht widerspricht.

3.5 Leitung und Führung der Gruppe:

a. Soziale Gruppenarbeit an einer Schule:

Die Leitung und Führung einer Gruppe wird von zwei Fachkräften übernommen, wobei eine aus dem Umfeld der Schule (Schulsozialarbeit, Schulträger, Lehrkraft o. ä.) kommt. Beide Fachkräfte sind für die konkrete Entwicklung und Umsetzung der Sozialen Gruppenarbeit auf der Grundlage des gruppenpädagogischen Konzepts verantwortlich.

b. Thematische Gruppenarbeit mit sozialraumübergreifenden Teilnehmenden

Bei Angeboten der Sozialen Gruppenarbeit, welche thematisch eingegrenzt sind (z. B. Antiaggressionstraining, soziales Kompetenztraining für junge Menschen mit Autismus-spektrumsstörung etc.) wird im Einzelfall und abhängig von der Zahl der Teilnehmenden entschieden, ob im Rahmen der Jugendhilfe 2 Fachkräfte beauftragt werden.

Die Voraussetzungen für den Einsatz einer zweiten Fachkraft sind dann gegeben, wenn andere geeignete personelle Ressourcen aus dem sozialen Umfeld nicht zur Verfügung stehen und ein Mehraufwand im Sinne des § 35a SGB VIII oder sonstigen speziellen Problematik den Einsatz einer zweiten Fachkraft notwendig macht.

3.6 Räumlichkeiten und Materialien:

Die Räumlichkeiten sind so zu wählen, dass eine hohe Erreichbarkeit für Kinder und Jugendliche sowie deren Eltern gewährleistet ist.

4 Vernetzung und Kooperation / Einbeziehung vorhandener Ressourcen vor Ort / Rolle des Sozialen Umfeldes:

Bei der Ausgestaltung des Konzepts und der Umsetzung der Sozialen Gruppenarbeit sind insbesondere Fachkräfte im näherer sozialen Umfeld des Kindes oder Jugendlichen, wie die Schulsozialarbeit, Lehrerinnen und Lehrer der Schulen und andere Fachkräfte auf der Grundlage ihres originären Auftrags im Rahmen der Jugendhilfe und Schule zu beteiligen und einzubeziehen. Ziel der Vernetzung, Einbeziehung und Kooperation ist die Erreichung einer größtmöglichen Nachhaltigkeit der Hilfe durch die Nutzung von Synergieeffekten.

Vernetzung, Beteiligung und Kooperation meint

- die Mitarbeit (Schulsozialarbeit, Lehrer, anderer Beteiligter) bei der konzeptionellen Planung der Sozialen Gruppenarbeit mit der selbständigen Fachkraft,
- die Übernahme von konkreten Aufgaben bei der Durchführung der Sozialen Gruppenarbeit in Kooperation mit der selbständigen Fachkraft (2. Fachkraft in Gruppenstunden durch die Schulsozialarbeit oder dafür geeignete Lehrkräfte, themenspezifische Mitarbeit, Netzwerkarbeit, etc.),
- die Beteiligung (Eltern, TeilnehmerInnen der Sozialen Gruppenarbeit, Schulsozialarbeit, Lehrer, anderer Beteiligter) bei der Auswertung der Sozialen Gruppenarbeit zu deren konzeptionellen Weiterentwicklung,
- die Vernetzung der Hilfen von Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit (Schulsozialarbeit) mit den Hilfen zur Erziehung als ergänzendes Angebot der Jugendhilfe.
- die Heranziehung, Nutzung und Aktivierung anderer geeigneter Ressourcen aus dem unmittelbaren sozialen Umfeld.

5 Methoden Sozialer Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung:

Soziale Gruppenarbeit soll je nach gruppenpädagogischem Konzept handlungspädagogische, gesprächsorientierte sowie im Einzelnen auch freizeit- und erlebnispädagogische Elemente enthalten. Die Wahl entsprechender Methoden orientiert sich an den Zielsetzungen, dem gruppenspezifischen Prozess und der aktuellen Gruppensituation.

Die Wahl der Methode soll es dem Kind oder Jugendlichen im Verlauf der sozialen Gruppenarbeit ermöglichen, das Gelernte im Alltag und in seinem originären sozialen Umfeld anzuwenden und erproben zu können. Überwiegend freizeit- oder erlebnispädagogisch orientierte Soziale Gruppenarbeit stellt keinen ausreichenden Bezug zur Lebenswirklichkeit der Kinder und Jugendlichen her und kann deshalb nicht als Soziale Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII gewährt werden.

5.1 Heranziehung vorhandener Konzepte für Soziale Gruppenarbeit:

Bei der Inanspruchnahme sozialer Gruppenarbeit als Hilfe zur Erziehung sollen zur schnelleren Umsetzung der Hilfe zunächst von den Beteiligten vorhandene geeignete Konzepte geprüft bzw. entsprechend modifiziert werden, bevor neue Konzepte entwickelt werden.

6 Evaluation der Hilfe

Die Soziale Gruppenarbeit ist zum Zweck der Weiterentwicklung und Verbesserung der Hilfe in geeigneter Weise auf ihre Wirksamkeit hin zu evaluieren. Geeignete Evaluationsmethoden (z.B. Fragebögen für Kinder und Jugendliche sowie deren Sorgeberechtigten Eltern / Fragebögen für andere Beteiligte / Selbstevaluationsbögen) sind bei der Konzeptentwicklung zu schaffen. Insbesondere der Grad der Zielerreichung in Bezug auf die im Hilfeplanverfahren genannten Ziele ist in einem Abschlussbericht darzustellen. Ein Auswertungsgespräch nach Beendigung der sozialen Gruppenarbeit mit den an der Hilfe beteiligten Fachkräften ist jeweils vorgesehen.

7. In Kraftsetzung

Die aktualisierte Konzeption tritt zum 01.09.2022 in Kraft. Die bisherige Konzeption wird außer Kraft gesetzt.

Ravensburg, 24.08.2022

gez. Michele Sforza
Jugendamtsleiter

**ANTRAG AUF AMBULANTE HILFE ZUR ERZIEHUNG
(SOZIALE GRUPPENARBEIT NACH § 29 SGB VIII)**

beim Landratsamt Ravensburg
- Jugendamt –
Gartenstraße 107, 88212 Ravensburg

Antragsteller:

Anrede: Herrn Frau

Name, Vorname(n): _____

Geburtsdatum: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Familienstand: _____

Ich / Wir beantragen die Teilnahme unserer Tochter unseres Sohnes

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

an der nachfolgend genannten Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII.

Ort: _____

Dauer: _____

Gruppenleiter: _____

Erklärung über das Sorgerecht:

- Ich habe das alleinige Sorgerecht.
- Wir haben das gemeinsame Sorgerecht.
- Das Sorgerecht wurde mit Scheidungsurteil vom _____ geregelt.
(Bitte beifügen)
- Das Sorgerecht wird als Pflegschaft / Vormundschaft vom Jugendamt
wahrgenommen.

Ggf. Name und Anschrift des anderen Elternteils:

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Anlage 2

Kalkulation zum Rahmenkonzept Soziale Gruppenarbeit im Landkreis Ravensburg:

Basisannahmen:

Anzahl Schulwochen / Jahr: 40 Wochen

Angenommener Bedarf SGA: 25 -30 Wochen

Dauer einer Gruppenveranstaltung: 2,5 Std

(inkl Raumvorbereitung/Aufräumen)

SGA: 25 (30) Termine x 2,5 Std = 62,5 -75 Std

Konzeptentwicklung / Vor- und Nachbereitung SGA / Netzwerkarbeit / Hilfeplangespräche

Konzeptentwicklung

(Absprachen mit JU und Schule, ggfls. Anbieter Elternarbeit)

2 Std

Elternabend zu Beginn (einschl. Vorbereitung)

3 Std

1 HPG / Zielgespräch je Teilnehmer*in je 1,5 Std

7,5 bis 12 Std

Vorbereitung Gruppensitzungen

- Erstdurchgang 0,5 Std/Sitzung für 15 Termine

7,5 Std

(Weitere Gruppentermine pauschal 4 Std)

4,0 Std

- 2 Kooperationsgespräche (2 x 1,5 Std)

mit Schule (SSA), und ggfls. Anbietern Elternberatung

3,00 Std

- 1 Zwischengespräch mit Eltern je TN a 1,5 Std

7,5 – 12 Std

- Abschlussgespräch je TN mit SSA/JU/Eltern (je 1,5 Std)

7,5 -12 Std

- Abschlussgespräch mit beteiligten Kooperationspartnern

2,00 Std

Summe Regietätigkeiten, Netzwerkarbeit

mind. 44 Std (bei 5 TN)
max. 57,50 Std (bei 8 TN)

Gesamtstunden SGA pro Schuljahr

106 bis 132,5 Std

Elternarbeit:

1. Erfolgt priorisiert über die Erziehungsberatungsstelle. Der Umfang ist einzelfallabhängig, mindestens 3 Einzelgespräche je Familie.
Entsprechende Kooperationszeiten der Fachkraft sind über Elternabend und 2 Kooperationsgespräche pro Halbjahr berücksichtigt
2. SPFH+: erfolgt über die Fachkraft der Elterngruppe
3. Elternberatung über SGA -Fachkraft:
Steht keines der og. Angebote zur Verfügung, kann die Fachkraft zusätzlich pro Familie mindestens 3 und bis zu 5 Terminen a 1,5 Std abrechnen

Für die Entwicklung des entsprechenden Moduls Elternberatung steht der Fachkraft je Gruppe 3 Std zur Verfügung.

Bei nachrangiger eigener Durchführung der Elternberatung stehen maximal 52 Std pro Gruppe (5 Termine a 1,5 Std x 8 TN) zur Verfügung